

kautionen, wenn nämlich eines jeden Theil nicht über 50 Thaler betrüge, das Kind noch keine 14 Jahre alt, und der überlebende Ehegatte, so zur zweyten Ehe schreiten will, ein guter Haushalter, ohne die gesetzlichen Erfordernisse und vorgeschriebenen Weitläufigkeiten zugelassen würden. Denn beträgt der Kindesheil nicht mehr als 50 Thaler, und ist das Kind noch nicht so alt, daß es sich selbst durch die Welt helfen kann, ohne seinen Erbtheil anzugreifen, so muß es vom Kapital zehren und behält doch nichts übrig, wenn es großjährig ist, mithin gereicht es zu seinem Besten, wenn der Stiefvater oder die Stiefmutter es zum Kinde annimmt, weil es alsdenn versorget und erzogen wird, und noch Hoffnung hat, was zu erben, welche Hoffnung es ganz verlieret, wenn geschicket wird, und es von seinem Kindesheil erzogen werden muß. Ist der Kindesheil aber größer als 50 Thaler, oder es hat das Alter schon erreicht, da es sich selbst helfen kann, so fallen jene Gründe weg, und es würde bedenklich seyn, das Gewisse für das Ungewisse hinzugeben.

In Lehnsfachen richtet man sich nach gemeinen Lehnsrechten, und in der Regel sind die Lehne Mannlehne, es ist aber der Grundsatz angenommen, daß wenn die Lehne in Dienstmanns Statt verliehen worden, sie für durchschlechtig gehalten werden, denn wenn auch wahre Mannlehne häufig in andern Familien durchs weibliche Geschlecht gekommen, so pflegt doch in den Lehnsbriefen gemeinlich zu stehen, nach vorgängiger Behandlung, welches so viel als ex nova gratia anzeigen soll, und sind alsdenn wohl doppelte oder vierfache Lehnsgebühren gegeben. Unter Graf Otto wahrscheinlich dem Sechsten oder letzten dieses Namens, welcher im Anfang des 16 Jahrhunderts gelebet, sind mit Zuziehung der Vasallen gewisse Lehnsfahrungen abgefaßt, welche in *Lünings Corp. Iur. Feud. Tom. III. p. 114. seq. sub n. LXXXVIII. sub rubro:* Lehnsfahrungen und Gebräuche der Grafschaft Tecklenburg zu

zu finden, welche ich zu geschwinderer Einsicht mit abdrucken lassen. Es wird zwar von vielen Feudisten behauptet, daß man aus dem Worte Mannstatt oder Vermannen nicht schließen könne, daß das andere Geschlecht in dergleichen Lehnen von der Succession ausgeschlossen werden müsse, und werden deshalb viel Gründe angeführt, allein es ist im Contraditorio entschieden, und seitdem wird nach diesem Grundsatz verfahren.

In Marken und Gemeinheitsfachen sind viel Gebräuche, welche durch die Dorfordnung die Kraft der Gesetze erhalten haben, worauf ich mich beziehe.

Außer diesen sind noch viel Gebräuche in der Grafschaft und in einzeln Kirchspielen, welche nicht schriftlich abgefaßt sind, so aber alle abzuhandeln der Raum dieses Buchs nicht gestattet.

## X.

## Von der Landesadministration.

Die Grafschaft Tecklenburg ist viele Jahrhunderte eine Provinz für sich gewesen und hat das Hauptland vorgestellt, so lange es unter gräflicher Regierung gestanden, seitdem sie aber im Anfang dieses Jahrhunderts unter Königl. Preussische Hoheit gekommen, ist es eine Nebenprovinz geworden. Wie sie anfänglich beherrschet und verwaltet worden, wird anzuführen überflüssig seyn, nur muß ich so viel bemerken, daß sie anfänglich ihre besondere Justizpflege im Lande behalten, in Ansehung der Domänen, Landesverwaltung und Landespolizei aber zu Minden und Ravensberg geschlagen wurde, weil sie zu klein ist, Landeskollegien darinn zu errichten. Die Hoheitsfachen

und der tecklenburgische Lehnshof aber wurde schon frühe nach Lingen verlegt, und wurden diese beyden Zweige der Landesadministration durch eine dafelbst etablirte Regierung verwalktet. Seit 1766 und 1769 aber ist eine Veränderung getroffen, welche dieser Provinz die jetzige Gestalt gegeben, in Lingen sind zwey Landeskollegia errichtet und dadurch sind beyde Graffschaften mit einander verbunden. Die Graffschaft Tecklenburg hat bey dieser Verbindung dem Namen nach den ersten Platz behauptet, denn es heißt noch immer die Tecklenburg-Lingensche Regierung und die Tecklenburg-Lingensche Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation. Dies ist der ursprünglichen Verfassung angemessen, denn Tecklenburg ist eine Graffschaft, deren Beherrscher Sitz und Stimme auf dem Reichstage auf der westphälischen Bank hat, Lingen aber war nur ein Amt oder ein Theil dieser Graffschaft, welche das Recht, den Reichstag zu beschicken, nicht hat, seitdem sie an das kaiserliche Haus gekommen, ist sie gar zum burgundischen Kreise gelegt und gehört in dieser Rücksicht nicht mit zu Westphalen. Allein der Vorzug, daß Tecklenburg den Reichstag mit beschicken kann, hat auf die Wohlfahrt der Unterthanen keinen Einfluß, es begründet nur eine Eminenz vor Lingen.

Im Jahr 1766 wurde das hiesige Landgericht, vor welchem alle Unterthanen, sowohl weltliche als geistliche, nur nicht die königlichen Eigenbehörigen, Recht nehmen mußten, aufgehoben, und in Lingen eine gemeinschaftliche Regierung für beyde Provinzen errichtet. Die Unterthanen dieser Provinz mußten daher außer Landes in einer Nebenprovinz Recht suchen und nehmen, welches mit einiger Beschwerde und doppelten Kosten verknüpft ist. Um jedoch den Unterthanen die Rechtspflege zu erleichtern, wurde die Einrichtung getroffen, daß ein von der Regierung abhängender Sekretarius, welcher alle Sachen, deren Gegenstand unter 100 Thaler zum Erkenntniß instruiren solle, angeordnet

angeordnet wurde. Von diesem werden auch alle peinliche und Vormundschafsfachen, jedoch erstere mit Zuziehung zweyen Beysitzer instruiert, und sendet er alle Sachen an die Regierung ein, selbst kann er in keiner Sache erkennen, wenn sie auch noch so geringe ist. Diese Einrichtung bestehet noch ist, und gehören alle Justizsachen, in so fern sie nicht königliche Eigenbehörige oder Sachen, die besonders durch das Jurisdictionen-Reglement zum Ressort der Kammer verwiesen worden, betreffen, vor die Regierung und wenn sie unter hundert Thaler sind, zur Instruction des davon ressortirenden Sekretariats in Tecklenburg. Alle Stände ohne Unterschied müssen nach dieser Bestimmung Recht nehmen, jedoch gehören die Ehesachen auch von königlichen Eigenbehörigen vor die Regierung, dagegen aber alle Injurienfachen bey nicht erimirten Personen denen von Adel, Geistlichen und königlichen Bedienten, und geringe Verbrechen vor die Kammerdeputation und das hievon abhängende Justizamt in Tecklenburg. Die Regierung, welche auch, wie gesagt, den Lehnshof und das Konsistorium vorstellet, und alle Hoheitsfachen traktiert, ist das höchste Landes-Justizkollegium, welches unmittelbar unter dem hohen königlichen Justizdepartement zu Berlin stehet, nach den verschiedenen Fächern desselben, wohin die Sachen gehören. In der Appellationsinstanz erkennet die mindensche Regierung nicht als ein übergeordnetes Kollegium, sondern per modum commissionis, wie solches in allen unmittelbaren Provinzen statt findet. Die Regierung bestehet aus einem mitarbeitenden Direktor und zweyen Räten. In geistlichen Hoheits- und Kassensachen hat auch ein Rath von der Kammer-Deputation Sitz und Stimme. Als Untergeordnete sind bestellt, ein Proto-notarius oder Sekretarius, ein Archivarius und zweyen Kanzellisten in Lingen, ein Sekretarius und ein Protokollführer in Tecklenburg. Fiskalische Sachen werden von einem Regierungs- und Kammerfiscal in Lingen und einem Regierungs-

Regierungsfiscal in Tecklenburg wahrgenommen. Die Zahl der Justizkommissarien ist nicht eingeschränkt, gegenwärtig sind deren zweien in Lingen, zweien in Tecklenburg und einer in Ibbenbüren, an welche sich die Partheyen, wenn sie persönlich nicht erscheinen können oder wollen, in Sachen wo es zulässig, wenden, und ihre Angelegenheiten auch in extrajudicialibus durch sie betreiben lassen können. In Lingen ist ein Pedel, welcher die Insinuationen an beyden Landeskollegiis verrichtet, angeordnet, auf dem Lande geschiehet es aber durch Beamte, und an die von Adel vermöge eines ihnen zustehenden Privilegiums durch den Hausvogt, im Tecklenburgischen aber ohne Unterschied durch einen dazu angeordneten Pedell.

Die Revisionen aus dieser Grafschaft gehen an das hohe Tribunal zu Berlin, wenn der Gegenstand 200 Thaler und darüber oder Gerechtfame betrifft, wenn es aber unter jener Summe und über 100 Thaler ist, nach Cleve, welcher Fall sich aber selten zuträgt, weil es nur auf Geldquanta oder solche Gegenstände eingeschränkt ist, die auf solche Summen von den Partheyen geschätzt werden. Appellationen erwachsen an die Tecklenburg-Lingensche Regierung gar nicht, weil sie keine Untergerichte hat, und sie per modum commissionis zu erkennen nicht angewiesen worden, worinn sie sich von allen andern Regierungen unterscheidet, sonst aber in allen Stücken wie andere Landescollegia im Namen des Königs verfügt und erkennet. Da die Prozeßsucht in diesen an sich kleinen Provinzen noch sehr im Schwange, die Lehnskammer nicht unbeträchtlich und viele Hoheitsfachen vorkommen, weil es Grenzprovinzen sind, die Regierung auch keine Untergerichte hat, mithin alle Sachen ohne Unterschied, so zu ihrem Ressort gehören, in erster Instanz vor ihr ventiliret werden, hat sie Arbeit genug.

Im Jahr 1769 wurde auch in Lingen eine Krieges- und Domainen-Kammerdeputation errichtet, wovon der  
Kammer-

Kammerpräsident in Minden Chef ist, sonst aber mit dem dasigen Kammerkollegio in keiner Verbindung stehet, wodurch auch in Landes- und Kammerfachen beyde Provinzen in eine noch nähere Verbindung gerietzen. Dies Kollegium bestehet aus einem Präsidenten, welcher jedoch nicht gegenwärtig ist, einem Direktor, welcher in Abwesenheit des Präsidenten präsidiret, und gegenwärtig aus sechs Rätthen und einem Oberjäger. Ein Rath hievon, welcher Landrath in Tecklenburg und der Oberjäger sind abwesend und wohnen in Tecklenburg, die übrigen Mitglieder wohnen in Lingen und versammeln sich in der Regel die Woche drey mal auf dem Kollegienhause. Die Subalternen bestehen aus einem Kanzelleydirektor, welcher auch zugleich Sekretarius ist, zweien Sekretarien und einem Kanzellisten, welcher noch einige Kopisten zur Hülfe hat, auch ist ein Landbaumeister für beyde Provinzen angeordnet. Dies Kollegium besorget alle Landes-Kameral- und Polizeysachen der Grafschaft Tecklenburg und Lingen, und stehet unmittelbar unter dem hohen Generaldiretorio der Finanzen zu Berlin. Von allen wichtigen Sachen oder wovon es verlangt wird, muß dem Präsidenten Nachricht gegeben werden, und die Geschäfte geschehen unter seiner Mitwirkung. In Tecklenburg ist ein Landrath dieser Grafschaft, von welchen als Mitglied der Kammerdeputation alle Landrätthliche Sachen abhängen, und unter welchem die sechs Kontributionsreceptoren der Grafschaft in Dienstfachen stehen, an welchen sie die Berichte von dem Bestand der Kassen einreichen müssen und deren Kassen er visitiret, mithin auf die von ihnen zu erhebenden königlichen Gefälle ein wachsamtes Auge haben muß. Auch hängen von ihm alle zu seinem Ressort gehörige Landesfachen unter Direktion des Kammerkollegii ab, und endlich besorget er auch das Zuschlagswesen, und weist die wüßten Gründe aus. Der Oberjäger besorget alle in Jagd- und Forstfachen einschlagende Geschäfte in beyden Grafschaften und

hat im Tecklenburgischen drey Unterförster unter sich, welche die ihm anvertraute Reviere begehren und durch Mahlleute sowohl in den privativen Forsten als in gemeinen Holzungen aufpassen lassen. Als Rechnungsführer des Forstamts ist ein Forstschreiber angeordnet, welcher auch alle Forsten begehret. Unter dem Forstamte stehet auch der Scharfrichter als Pächter der Abdeckeren.

Die Domainen werden durch einen Generalpächter oder Landrentmeister und vier Bögte oder Beamten verwaltet und eingehoben, und ist zu Lienen einer, zu Lengerich und Ladbergen einer, zu Kappeln einer, und zu Schale einer bestellt, in den übrigen fünf Kirchspielen Tecklenburg, Ledde, Leeden, Lotte und Wersen erhebt der Landrentmeister selbst die Gelder. Die Beamten liefern alle königliche Domainengefälle an den Generalpächter und dieser an die Tecklenburg-Lingensche Domainenkasse quartaliter ab. Die Kammerdeputation lästet die Justiz über die königlichen Eigenbehörigen und was sonst nach dem Jurisdiktionsreglement zu ihrem Ressort an Justizsachen gehört, durch einen Justizbeamten verwalten, welcher in erster Instanz erkennt, und von welchen die Appellationen an die Kammerdeputation und die daraus bestellte Justizdeputation erwachsen. Die Revisionen, wenn sich die Sachen dazu qualificiren, gehen von hier an das Ober-Revisionskollegium des hohen königlichen Generaldirektoriums.

In Ansehung der ungewissen Gefälle bey den königlichen Eigenbehörigen an Sterbefällen, Erbgewinnen oder Auffarthen und Freybriefen, wie auch Strafen von kleinen Vergehungen und Verbrechen wird alle Jahr um Ostern Gericht gehalten, welches die Amtstube genannt wird, wozu von der Kammerdeputation in Lingen einige Mitglieder deputirt werden, welche Deputation die ungewissen Gefälle festsetzet und die Brächtenstrafen diktiert, die Gelder aber erheben die Beamten und liefern sie an den  
General-

Generalpächter und dieser an die Domainenkasse in Lingen ab. Ein sonderbarer Gebrauch bey Festsetzung der ungewissen Gefälle bey den Eigenbehörigen und den Brächtenstrafen der Unterthanen verdient angemerkt zu werden, weil man sich keinen Begriff davon machen kann, wenn man die Eigenthums- und Landesverfassung nicht kenne, welche in diesem Stück noch barbarisch zu seyn scheint und welche ein Engländer nicht glauben würde, wenn man sie ihm erzählte. Wenn ein Eigenbehöriger stirbt, eine fremde Person auf eine eigenbehörige Stätte will, oder ein eigenbehöriges Kind die Freyheit zu haben wünschet, muß es dem Beamten gemeldet werden, welcher es notiret und ein Register davon führt. Ferner wenn einer in der Gemeinschaft was strafbares begangen, welches nach den desfalligen Landesverordnungen zum Verbrechen gemacht worden, z. B. wenn er Hecken oder Zäune in die Gemeinschaft ausgesetzet oder sie nicht in gehörigem Stande hat, wenn er Plaggen gestochen wo geschonet werden soll, wenn er seinen Hund ohne Knüppel gehen lassen, wenn er Holz aus der Gemeinschaft gehauen, wenn er sich mit Jemand gescholten oder geschlagen, und überhaupt, wenn er gegen die Dorfordnung und Landes-Policeygesetze gesündigt hat, wird er von den Leuten, so dazu gesetzt sind, Unterwägten, Vorstehern, Förstern, Mahlleuten ic. beym Beamten oder Forstamte, wohin das Vergehen ressortirt, angegeben, hier wird es registriert und gleichsam auf ein Knäuel gewickelt, welches auf der nächsten Amtstube abgewickelt wird. Die Tage, an welchen dies geschehen soll, werden durch Publikanda bekannt gemacht, und dann erscheinen die armen Sünder haufenweise, die Register werden zur Hand genommen, mit den Beamten oder Forstbedienten über jeden Fall gesprochen und denn festgesetzt, was ein jeder geben soll. Hier hilft wegen des großen Zulaufs selten protestiren oder verantworten, der Maasstab ist das Bedürfnis des Jahrs, der Angeklagte muß bezahlen wozu er verdammt

dammt worden, er mag kommen und sich verantworten, oder er mag ausbleiben, selten findet hier Remedur statt, weil die Kosten die Strafe übersteigen würden, wenn er sich dagegen meldete. Dieses Gericht hat freylich seinen Grund in der ursprünglichen Verfassung und ist gewissermaßen ein Sitten- Sent- oder gar ein Fehmgericht, es ist aber unserm Zeitalter nicht mehr angemessen, weil ist ein jeder wissen will, warum er gestraft wird, wenn es ihm auch höher zu stehen kommt, denn das moralische Gefühl beginnt bey der niedern Klasse von Menschen aufzuwachen, die Unterthanen fühlen daher diese willkührliche Behandlung mehr wie sonst und können es nicht mehr ertragen. Es ist eine wahre Unmöglichkeit, alle vorkommende Fälle in einem so kurzen Zeitraum zu untersuchen. Würde das Brüchtengericht alle vier Wochen gehalten, so ginge es noch wohl an, in einem Jahre aber häufen sich zu viel Fälle, es entstehen daher oft gegründete Beschwerden, und es kann auf diesen Fuß wohl nicht länger bleiben, die Menschheit fordert laut ihre Rechte und wird sie auch erhalten.

In Ansehung der ungewissen Gefälle fühlet der Hof das willkührliche der Verfassung und hat schon eine Kommission angeordnet, dieselben bey den königlichen Eigenbehörigen auf was Gewisses zu fixiren, es findet aber dieses Geschäft einige Widersprüche, und die individuelle Eintheilung ist mit Schwierigkeiten verknüpft, womit vorsichtig zu Werke gegangen werden muß, damit nicht einige Stätten, die ohnehin schon stark in Lasten stehen, worauf bey der Katastrirung nicht jederzeit Rücksicht genommen worden, allzusehr belästigt werden. Es möchte zwar scheinen, daß diese Deklamation gegen die ungewissen Gefälle mit meiner vorigen Behauptung von der Eigenthumsverfassung und daß selbige viel Gutes habe, nicht reime, ein aufmerkamer Leser wird sich aber erinnern, daß ich sie für die Eigenbehörigen aus dem Grunde nicht für so gefährlich gehalten,

halten, weil die Privatguthsherrschaften keine Jurisdiktion über ihre Eigenbehörigen haben, denn ist dieses der Fall und braucht der Gutsherr seinen Eigenbehörigen nicht zu Recht zu stehen, so ist die Verfassung willkührlich, mithin gefährlich, und der Unterschied ist auffallend.

## XI.

## Von Domainen.

Die Domainen der Graffschaft Tecklenburg bestehen aus landesherrlichen Vorwerkern und einzeln theils in Erb- theils in Zeitpacht ausgethanen Domainenstücken, Mühlen, Eigenbehörigen und ungewissen Gefällen, auch Brüchtenstrafen von Unterthanen und Zinsen von Kapitalien, so ausstehen. Die landesherrlichen Vorwerker sind Habichtswald, Scholbruch, Kirchstapel und Lehmkühle, außer diesen aber sind noch einige minder beträchtliche Domainenstücke, welche zerstreut in der Graffschaft umher liegen. Habichtswald liegt im Kirchspiel Leeden eine Stunde von Tecklenburg, hart an der königlichen Forst jenes Namens, des Sommers in einer angenehmen, des Winters aber wegen seiner einsamen, niedrigen und von menschlicher Gesellschaft abgeschnittenen Lage, in einer isolirten Gegend, ist gut gebauet, hat viel und schöne Wiesen und thut etwa ohne die Pertinenzien, so davon vererbpachtet sind, 800 Thaler jährlicher Pacht. Es ist von jeher ein landesherrliches Domainenguth und der Aufenthalt des Generalpachters oder Landrentmeisters gewesen, in welcher Hinsicht es das Amtshaus genennt wird. Es gehören dazu verschiedene Heuerhäuser oder Arröhdereyen, alle sechs Jahre wird davon ein Domainenanschlag gemacht und dies